

# Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-06-04

Beschlossen am

16.03.2022

**Beschluss: Neufassung der Wahlordnung**

Das Studierendenparlament beschließt die angehängte Neufassung der Wahlordnung.

*(Ja: 16, Nein: 0, Enthaltung: 1)*

So beschlossen am 16.03.2022.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste



**Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den  
direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der Studierendenschaft an der Universität Paderborn**

**vom 21. Mai 2021**

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	3
§1. Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke .....	3
§2. Fachschaftsorgane .....	3
§3. Wahlgrundsätze und Wahlverfahren .....	3
§4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	3
§5. Wahltermin .....	3
§6. Wahlleitung.....	4
§7. Wahlaufsichtsausschuss .....	5
§8. Wahlbekanntmachung.....	5
§9. Verzeichnis der Wahlberechtigten und Authentifizierung.....	6
§10. Wahlvorschläge .....	7
§11. Inhalt der Wahlvorschläge .....	7
§12. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge .....	8
§13. Stimmabgabe an der Urne .....	8
§14. Briefwahl.....	8
§15. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl.....	9
§16. Technische Anforderungen .....	10
§17. Störungen der elektronischen Wahl .....	11
§18. Wahlsicherung.....	11
§19. Feststellung des Wahlergebnisses.....	12
§20. Ermittlung der gewählten Bewerber*innen, Sitzverteilung .....	13
§21. Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	13
§22. Benachrichtigung der gewählten Bewerber*innen .....	13
§23. Wahlprotokoll.....	14
§24. Nachrückverfahren .....	14
§25. Stellvertretung im Studierendenparlament .....	14
§26. Wahlprüfung .....	14
§27. Zusammentritt des Studierendenparlaments .....	15
§28. Kosten .....	15
§29. Änderung der Wahlordnung .....	15
§30. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss.....	15

## Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gibt sich gemäß § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a) diese Wahlordnung mit Gültigkeit für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen.

### §1. Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Mitgliedern.
- (2) Die Studierendenschaft der Universität Paderborn bildet einen Wahlkreis.

### §2. Fachschaftsorgane

- (1) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gelten die §§ 3 bis 29 entsprechend.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Jede Fachschaft bildet einen Wahlkreis, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes bestimmt.

### §3. Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Jede\*r Wählende hat eine Stimme, die sie\*er für eine\*n Kandidierende\*n einer Wahlliste abgibt.
- (4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (5) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. Briefwahl (§ 15) ist auf Antrag zulässig.
- (6) Durch Beschluss des Studierendenparlaments können die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronische Wahlen dies gestatten.

### §4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zum Studierendenparlament ist jede\*r immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn, die\*der am 38. Werktag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigt ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 9 aufgenommen worden ist. Zweithörende und Gasthörende nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Jede\*r Studierende ist nur in einer bestimmten Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Fachschaft ist die dem Studierendensekretariat vorliegende Erklärung maßgebend.

### §5. Wahltermin

- (1) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode vom 01. Oktober des Jahres bis zum September des folgenden Jahres. Die Wahl zum Studierendenparlament soll im Sommersemester stattfinden.

- (2) Gewählt wird an mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (3) Den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament selbst. Wenn kein anderer Wahltermin bestimmt wurde, finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahlen zu den Organen der Hochschule selbstverwaltung statt.
- (4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist von der Wahlleitung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (5) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden von der Wahlleitung bestimmt. Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.

## §6. Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen bestimmt das Studierendenparlament spätestens in der dritten Vorlesungswoche des Sommersemesters die\*den Wahlleiter\*in und 2 Stellvertretende Wahlleiter\*innen als Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder bestimmt. Im 3. Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Scheidet ein Mitglied der Wahlleitung aus, so ist vom Studierendenparlament unverzüglich ein neues Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Abwahl eines Mitglieds der Wahlleitung kann nur durch die Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen weder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss noch Kandidierende zum Studierendenparlament sein. Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung, so erlischt die Mitgliedschaft und Absatz 2 tritt in Kraft.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments gibt die Namen der Wahlleitung und ihre E-Mail-Adressen unverzüglich in geeigneter Weise der Studierendenschaft bekannt.
- (5) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung ist zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie beschließt Einzelheiten der Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
  1. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten bzw. im Fall der elektronischen Wahl die Bestimmung des Wahlraums und den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
  2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
  3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
  4. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (6) Die Sitzungen der Wahlleitung sind öffentlich. Die Wahlleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Wahlleitung fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlleitung fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlleitung kann Aufgaben delegieren und zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Beaufsichtigung der Wahllokale, freiwillige wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelfer\*innen hinzuziehen. Bei der Berufung der Wahlhelfer\*innen sollen nach Möglichkeit die zum Studierendenparlament kandidierenden Gruppen berücksichtigt werden.
- (8) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Durchführung der Wahl.
- (9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis und sobald feststeht, dass die Wahl nicht ganz oder nicht teilweise wiederholt werden muss, endet die Tätigkeit der Wahlleitung.

## §7. Wahlaufsichtsausschuss

- (1) Zur Kontrolle der Wahlleitung wählt das Studierendenparlament den Wahlaufsichtsausschuss. Der Wahlaufsichtsausschuss besteht aus so vielen Mitgliedern, wie die Anzahl der im Studierendenparlament vertretenen Listen, jedoch mindestens 7. Jede Liste schlägt ein Mitglied und eine stellvertretende Person vor, die dann vom Studierendenparlament gewählt werden. Sind weniger als 7 Listen im Studierendenparlament vertreten, so wird der Ausschuss nach § 5 Absatz 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft besetzt. Über die Gesamtheit der Vorschläge wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.
- (2) Der Wahlaufsichtsausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 5 der Satzung der Studierendenschaft. Die Mitglieder und deren Stellvertreter\*innen des Wahlaufsichtsausschusses müssen vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt werden. Im 3. Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlaufsichtsausschuss aus, rückt die stellvertretende Person nach. Vom Studierendenparlament soll unverzüglich eine neue stellvertretende Person mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (3) Der Wahlaufsichtsausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  2. Einsprüche gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer\*s Kandidierenden,
  3. Einsprüche gegen das Wahlergebnis.
- (4) Der Wahlaufsichtsausschuss muss spätestens 30 Werktage vor dem Wahltermin vom Präsidium des Studierendenparlaments zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Sitzungen des Wahlaufsichtsausschusses sind öffentlich. Der Wahlaufsichtsausschuss ist spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung von der Wahlleitung zu laden. Während der Wahltag beträgt die Einladungsfrist 3 Stunden. Der Wahlaufsichtsausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Wahlaufsichtsausschuss bleibt im Amt, bis vom Studierendenparlament ein neuer Wahlaufsichtsausschuss gewählt ist.
- (7) Der Wahlaufsichtsausschuss fertigt über jede Sitzung Niederschriften an. Die Niederschrift enthält Angaben über:
  1. Ort und Datum der Sitzung,
  2. den Gegenstand der Beratung,
  3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.
 Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlaufsichtsausschusses zu unterzeichnen.

## §8. Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am 38. Werktag vor dem 1. Wahltag veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihres Erlasses.
  2. Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und der Wahlordnung,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
  4. die geltenden Wahlgrundsätze,
  5. Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gem. § 4,
  6. Frist und Form der Beanstandung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  7. Frist, Form und den Ort für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
  8. den Hinweis, dass ein\*e Kandidierende\*r nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
  9. den Hinweis, dass jede\*r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,

10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
11. Die Wahltage, die Orte und die Zeiten der Stimmabgabe, sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung und Hinweise über die örtliche Begrenzung von Wahlwerbung,
12. ob die Wahl als Urnen-, mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
13. im Fall der elektronischen Wahl einen Hinweis zur Anmeldung am Anmeldeportal der elektronischen Wahl
14. den Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Frist und Form dessen Anfechtung,
15. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
16. einen Hinweis auf § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenparlament).

### **§9. Verzeichnis der Wahlberechtigten und Authentifizierung**

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält den Namen eines\*iner jeden Wahlberechtigten nach § 4 Absatz 1 und bei Namensgleichheit die Fakultät und ggf. das Geburtsdatum (Tag, Monat) der jeweiligen Personen. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am 38. Werktag vor dem ersten Wahltag im AStA-Hauptbüro zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird am letzten Werktag vor dem 1. Wahltag - 15:00 Uhr – durch die Wahlleitung geschlossen. Jede wahlberechtigte Person der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie\*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren. Werden elektronische Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag geschlossen. Nach der Schließung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist eine Änderung der dort hinterlegten Daten nicht mehr möglich. Mit der Schließung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten endet auch die Möglichkeit der Einsicht.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen nach Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten in Textform oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch einlegen. Für eine Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Änderung ist es ausschlaggebend, dass die antragstellende Person zum genannten Zeitpunkt nach § 3 wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist. Die Entscheidung der Wahlleitung ist der\*dem Einspruchsführer\*in unverzüglich in Textform mitzuteilen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (5) Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat die Wahlleitung das Verzeichnis der Wahlberechtigten unverzüglich zu berichtigen. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss. Die Berichtigung muss vor dem Schließen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten erfolgen.
- (6) Jede\*r Wahlberechtigte ist selbstverantwortlich für die Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Eine nicht angezeigte Unrichtigkeit kann während des Wahlvorgangs nicht mehr korrigiert werden.
- (7) Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede\*r Wahlberechtigte über einen Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahl ist von jeder wahlberechtigten Person

sicherzustellen, dass ein Uni-Account eingerichtet ist und eingehende E-Mails gelesen werden. Verfügt eine wahlberechtigte Person über mehrere Uni-Accounts ist sie selbstverantwortlich, dem IMT mitzuteilen, mit welchem Uni-Account sie an der Wahl teilnehmen möchte. Unterbleibt diese eigenständige Mitteilung legt der Wahlvorstand von Amts wegen einen Account fest.

## §10. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung schriftlich und digital in einem maschinenlesbaren Format bei der Wahlleitung einzureichen. Die Uhrzeit der Abgabe bestimmt die Wahlleitung.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (4) Jede\*r Bewerber\*in darf nur auf einem Vorschlag benannt werden. Wird ein\*e Bewerber\*in in mehreren Vorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Vorschlag. Auf den weiteren Vorschlägen wird die\*der Bewerber\*in gestrichen. Über die Streichung ist die\*der Bewerber\*in unverzüglich zu informieren.
- (5) Die nachträgliche Verbindung von Wahllisten ist unzulässig.
- (6) Wenn im Rahmen einer elektronischen Wahl die Möglichkeit von Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform besteht, entscheidet die Wahlleitung darüber, ob diese Plattform genutzt wird. Erläuterungen zur Nutzung der Nominierungsplattform werden spätestens am 38. Werktag vor dem ersten Wahltag zusammen mit der Wahlbekanntmachung auf der Webseite veröffentlicht. Inhalt der Wahlvorschläge
  - (1) Wahlvorschläge können für Wahllisten mit mindestens einer Person eingereicht werden.
  - (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
    1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
    2. Familienname, Vornamen, Benutzername des Universität-Benutzeraccounts, Fakultät,
    3. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der\*des Kandidierenden, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat,
    4. bei Wahllisten den vollständigen, ungekürzten Namen der Liste; evtl. ergänzt durch eine Abkürzung,
    5. eine eindeutige Reihenfolge der Kandidierenden,
    6. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der\*des Kandidierenden, dass ihr\*ihm die Regeln des § 16 bekannt sind und sie\*er mit den Regeln zur Wahlwerbung gemäß der Wahlordnung vertraut ist.
  - (3) Die Unterstützung des Wahlvorschlags muss von mindestens 10 Wahlberechtigten erklärt werden.
  - (4) Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
  - (5) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die die Wahlleitung ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
  - (6) Bei der Nutzung einer elektronischen Nominierungsplattform erfolgt die Authentifizierung per Uni-Account. Eine handschriftliche Unterschrift auf den Nominierungsvorschlägen entfällt in diesem Fall.



### §11. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtet worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel im Sinne der § 10, § 11 fest, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder eines Bewerbenden kann innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder\*jedem Wahlberechtigten, die\*der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der\*dem nicht zugelassenen Bewerber\*in in Textform oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt umgehend. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss.
- (4) Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am 10. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt die Wahlleitung die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner\*innen bekannt.

### §12. Stimmabgabe an der Urne

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlags werden die Bewerber\*innen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus der Nummerierung im Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf die Wahlgrundsätze (§ 3).
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  2. die keine Kennzeichnung enthalten,
  3. aus denen sich der Wille des Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleitung sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie danach zu verschließen.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer\*innen im Wahlraum anwesend sein.
- (6) Die\*der Wahlberechtigte hat ihre\*seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines gültigen amtlichen Dokuments nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat die Wahlleitung für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich die Wahlleitung davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

### §13. Briefwahl

- (1) Erfolgt die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl kann jede\*r Wahlberechtigte per Briefwahl wählen, wenn sie\*er dies bis spätestens am 9. Werktag vor Beginn der Wahl bei der

Wahlleitung beantragt hat. Der Antrag kann formlos gestellt werden. In diesem Fall hat die Wahlleitung auf Antrag der antragstellenden Person Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der antragstellenden Person trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Die Zustellung der Wahlunterlagen erfolgt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die Wahlleitung vermerkt im Verzeichnis der Wahlberechtigten die\*den Wahlberechtigte\*n als Briefwähler\*in.
- (3) Die\*der Wählende kennzeichnet persönlich ihren\*seinen Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie\*er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an die Wahlleitung oder gibt ihn bei der Wahlleitung ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen.
- (4) Die Wahlleitung vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag die Uhrzeit. Sie sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.
- (5) Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass ihr alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle der Universität Paderborn eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
  1. die\*der Wählende nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
  2. der Wahlbrief keinen gültigen, mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
  3. der Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten ist,
  4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (8) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleitung entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Wahlprotokoll zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und dem Wahlprotokoll in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (10) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der Stimmzettel.

#### **§14. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Bei der elektronischen Wahl versendet die Wahlleitung die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. Beim Einsatz elektronischer Wahlsysteme müssen die Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung den Wahlberechtigten in der Wahlbekanntmachung verständlich erläutert werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt nach § 9 (6 und 7). Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden

kann. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und zu bestätigen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich einer Hilfsperson bedienen.

- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Abgabe der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der wahlberechtigten Person und dem Inhalt der Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Eine gültige Abgabe der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlraum möglich.
- (7) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand gemäß § 7 Onlinewahlverordnung NRW an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung an Eides Statt wird in elektronischer Form abgegeben. Das erfolgt, indem die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des Absatzes 2 authentifiziert ist.
- (8) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben worden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Diese Stimmen werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.
- (9) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung an Eides Statt nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler\*in gezählt, die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (10) Die Stimme einer wählenden Person wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

#### §15. Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifizierungen

besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware gespeichert werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verlorengehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so eng zu gestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur\* zum Wähler\*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählenden kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wähler\*innen verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

#### **§16. Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Paderborn zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss unverzüglich allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlaufsichtsausschuss über das weitere Verfahren. § 26 (7) gilt entsprechend.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl.
- (4) Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

#### **§17. Wahlsicherung**

- (1) Bei der Urnenwahl verteilt die Wahlleitung die von der Hochschulverwaltung verschlossenen Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer\*innen.

- (2) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens 4 Wahlhelfer\*innen besetzt sein. Mindestens 2 Wahlhelfer\*innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in diesem Wahllokal verantwortlich. Mindestens 2 Wahlhelfer\*innen sind ausschließlich für die Sicherung des Wahllokales gegen Wahlbeeinflussung verantwortlich. Pro Wahllokal soll höchstens ein\*e Kandidat\*in je Wahlliste Wahlhelfer\*in sein. Die Wahlhelfer\*innen sind im Wahlprotokoll namentlich mit ihrer jeweiligen Aufgabe zu vermerken.
- (3) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht ausgelegt:
  1. die Satzung der Studierendenschaft,
  2. die Wahlordnung,
  3. die Fachschaftsrahmenordnung (bei Wahlen zu den Fachschaftsorganen),
  4. die von der Wahlleitung herausgegebene Liste der Kandidat\*innen,
- (4) Die Wahlleitung hat jeder kandidierenden Liste die Möglichkeit zu geben, Wahlwerbung in Papierform im Format DIN A3 in dem Wahllokal aufzuhängen.
- (5) Wahlwerbung im Wahllokal und in der unmittelbaren Umgebung gilt als Wahlbeeinflussung. Davon ausgenommen ist die in § 18 (4) bestimmte Ausnahme.
- (6) Wird eine Wahlbeeinflussung durch die Wahlleitung erkannt, so ist dies ausführlich und unter Darstellung der genauen Umstände im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (7) Tritt die Beeinflussung im Bereich des Wahllokales aber außerhalb des abgegrenzten Bereiches der Wahlkabinen auf, so ist die\*der Beeinflussende bei ihrem\*seinem 1. Verstoß über selbigen zu belehren, ab einem 2. Verstoß des Wahllokales zu verweisen.
- (8) Tritt die Beeinflussung innerhalb des abgegrenzten Bereiches der Wahlkabinen auf, so ist die\*der Beeinflussende bzgl. ihres\*seines Verstoßes zu belehren und direkt des Wahllokales zu verweisen.
- (9) Die Wahlleitung behält sich vor, rechtliche Schritte gegen die beeinflussende Person zu prüfen sowie die Identität dieser Person mit geeigneten Mitteln festzustellen.
- (10) Die Hochschulverwaltung kann gemäß § 54 HG um Verwaltungshilfe ersucht werden.

### **§18. Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Bei der Urnenwahl liefern die Wahlhelfer\*innen unverzüglich nach Beendigung der Wahl die verschlossenen Urnen sowie die Wahlutensilien bei der Wahlleitung ab.
- (2) Ein\*e Mitarbeitende\*r der Hochschulverwaltung prüft die Wahlurnen auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht die Wahlleitung die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen. Danach prüft sie die Gültigkeit der Stimmen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen wird zentral durch die Wahlleitung, und den hierfür bestimmten Wahlhelfer\*innen unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt. Kandidierende dürfen die Auszählung nicht durchführen.
- (5) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:
  1. auf ihm mehr als nur eine Stimme abgegeben wurde,
  2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  3. der Wille der\*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  4. ein nicht von der Wahlleitung herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (8) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlleitung notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der

abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlleitung abgezeichnet wird. Die Auszählung ist gemäß § 23 zu protokollieren. Die Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (9) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede wahlberechtigte Person nachvollziehbar macht. Über die Form und Dauer der zur Verfügungstellung entscheidet die Wahlleitung.

#### **§19. Ermittlung der gewählten Bewerber\*innen, Sitzverteilung**

- (1) Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt. Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit der Anzahl der Sitze im Studierendenparlament oder Fachschaftsvertretung geteilt durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Wahlliste weniger Bewerber\*innen als ihr Sitze zustehen, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. im betreffenden Fachschaftsorgan vermindert sich entsprechend.
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Das Losverfahren findet unter Aufsicht der Wahlleitung statt.

#### **§20. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlergebnis öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen muss enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Kandidierenden entfallenen gültigen Stimmen,
  6. die Zahl der auf jede Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
  7. die Angabe der Zahl der auf jede Wahlliste entfallenden Sitze,
  8. die Angabe darüber, welche Kandidierenden gewählt sind und welche nicht.

#### **§21. Benachrichtigung der gewählten Bewerber\*innen**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber\*innen in Textform von ihrer Wahl. Absatz 3 bzw. 4 muss zitiert werden.
- (2) Gleichzeitig lädt sie\*er zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die\*der gewählte Bewerber\*in des Studierendenparlaments, regelmäßig an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen, sowie der gesamten Studierendenschaft über ihre Arbeit Auskunft zu geben.
- (4) Mit der Annahme der Wahl zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen verpflichtet sich die\*der gewählte Bewerber\*in des Fachschaftsorgans, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsorgans teilzunehmen, sowie den Mitgliedern ihrer\*seiner Fachschaft über ihre\*seine Arbeit Auskunft zu geben.

## **§22. Wahlprotokoll**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das von allen Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  1. eine Erklärung, dass die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind,
  2. Ort, Beginn und Ende der Wahl,
  3. Protokolle der Sitzungen der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses
  4. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder des Wahlergebnisses,
  5. die Angabe gemäß § 20 Absatz 2.
- (3) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlprotokoll öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität bekannt zu machen.
- (4) Das Protokoll der Studierendenparlamentswahlen ist dem Wahlaufsichtsausschuss, dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Präsidium der Universität Paderborn zuzuleiten.

## **§23. Nachrückverfahren**

- (1) Nimmt ein\*e gewählte\*r Bewerber\*in die Wahl nicht an, scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments während der Amtszeit aus oder ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so rückt die\*der nächstplatzierte bisher nicht berücksichtigte Kandidierende derselben Wahlliste in das Studierendenparlament nach. Ist die Wahlliste, der das betreffende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament frei. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend. Entfällt der Grund des Ruhens einer Mitgliedschaft vor Ende der Legislaturperiode, erhält das Mitglied seinen Sitz und seine Stimme im Studierendenparlament wieder. Dafür verliert das zuletzt nachgerückte Mitglied derselben Wahlliste den zugeteilten Sitz. Ist entsprechend nach Satz 2 kein Mitglied nachgerückt, so vergrößert sich die Anzahl der Sitze im Studierendenparlament wieder entsprechend.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist verpflichtet, die\*den nachrückende\*n Kandidierende\*n unverzüglich in Textform von ihrem\*seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme der Wahl in Textform zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des Absatz 1.
- (3) Für Fachschaftsorgane gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

## **§24. Stellvertretung im Studierendenparlament**

- (1) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen, kann es sich durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten lassen. Die Vertretung kann sich während der Sitzung ändern. Vertretungen müssen zu Beginn der Vertretung dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann sich beliebig oft vertreten lassen. Erscheint das vertretene Mitglied zur Sitzung und äußert gegenüber dem Präsidium den Wunsch, seinen Sitz wieder einzunehmen, erlischt die Stellvertretung unverzüglich.
- (3) Sollten mehrere Personen als Vertretung zur Sitzung erscheinen, so nimmt die Person die Vertretung ein, die nach dem Wahlergebnis die meisten Stimmen hat.
- (4) Die vertretende Person gilt mit der ordnungsgemäßen Einladung an das verhinderte Parlamentsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen.

## **§25. Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede\*r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist in Textform beim Wahlaufsichtsausschuss einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses und des Wahlprotokolls erfolgen. Der Einspruch kann sich nur darauf begründen, dass:
  1. das Wahlergebnis rechnerisch falsch festgestellt worden ist,
  2. gültige Stimmen für ungültig bzw. ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
  3. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament, sowie zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlaufsichtsausschusses angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlaufsichtsausschusses unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

#### **§26. Zusammentritt des Studierendenparlaments**

Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments leitet die Wahlleitung die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Präsidiums des Studierendenparlaments. Anschließend werden von der Wahlleitung die Inhalte der zugelassenen Wahlvorschläge an den Vorsitz des Präsidiums des Studierendenparlaments übergeben. Zusätzlich wird auf die Dokumentation des Studierendenparlaments hingewiesen.

#### **§27. Kosten**

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

#### **§28. Änderung der Wahlordnung**

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

#### **§29. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss**

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 05. Mai 2021 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 19. Mai 2021 am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Wahlordnung vom 22. April 2020 (AM Nr. 16.20) verliert hiermit ihre Gültigkeit.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder



Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium der Universität Paderborn hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Paderborn, den 21. Mai 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf